

Fertigung:.....

Anlage:.....2.....

Blatt:.....1 - 10 .....

## **BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen**

### **zur 3. Änderung**

- **des Bebauungsplans  
Gewerbegebiet "Lichtenau I" und**
- **zu den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften  
der Stadt Lichtenau (Landkreis Rastatt)**

**im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

---

#### **1 Grund der Planaufstellung**

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I", der am 29.01.2016 in Kraft getreten ist, liegt im Südwesten der Stadt Lichtenau und umfasst ca. 17,44 ha.

Das Gebiet ist weitestgehend bebaut und wird durch eine heterogene Gewerbenutzung geprägt: Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Landmaschinen, Baumarkt etc. Zudem befinden sich zwei Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe (Edeka und Aldi) und die Einzelhandelsmärkte KiK, Tedi und Hagebaumarkt im Planungsgebiet.

Für die Stadt Lichtenau ist das Gewerbegebiet von großer Bedeutung für die Sicherung als Standort (Unterzentrum gemeinsam mit Rheinmünster) für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe.

Um eine flächenschonende Erweiterung der Büroflächen auf 5 Geschossen zu ermöglichen, wurde 2017 eine 1. Änderung des Bebauungsplans für eine Teilfläche von ca. 1,758 ha durchgeführt.

Im Frühjahr 2018 wurde eine 2. Änderung des Bebauungsplans erforderlich, mit der die überbaubaren Grundstücksflächen der Betriebe südlich der K 3744 erweitert wurden. Dabei wurde der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" mit einbezogen.

Für das Flst.Nr. 2192/7 wurde aktuell ein Bauantrag zum Neubau einer Waschanlage eingereicht. Das Flurstück befindet sich in dem 2016 ausgewiesenen Sondergebiet SO 2.3.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter 1.3 Sonstige Sondergebiete - SO für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO) ist für das Grundstück im SO 2.3 nur das Errichten eines weiteren Fachmarktes (VK max. 450 m<sup>2</sup>) zulässig.

Der beantragte Neubau einer Waschanlage entspricht damit nicht den Festsetzungen des in diesem Bereich gültigen Bebauungsplanes. Das Vorhaben ist aus diesen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Da entgegen der 2016 anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" beabsichtigten Ansiedlung eines weiteren Fachmarkts nach Meinung der Stadt nicht mehr mit der Ansiedlung eines weiteren Fachmarktes gerechnet werden kann, soll die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um den Bau der Waschanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Auch wenn weitere Änderungen wie z.B. Baugrenze oder Grundflächenzahl nicht erforderlich sind, muss der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I" bezüglich der Nutzungsart geändert werden. Dies erfolgte durch eine Änderung des "Zeichnerischen Teils" der 2. Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I" von 2018, da der Geltungsbereich der 2. Änderung den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" umfasst.

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht damit eine bedarfsgerechte Nutzung brachliegender Flächen im Bestand und wird deshalb im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

## 1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. § 13a BauGB ist auch auf die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes anwendbar.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung der brachliegenden Flächen geschaffen. Insbesondere wird eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Wiedernutzbarmachung im Bestand ermöglicht. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt (Die Grundfläche wird nicht geändert, nur die Nutzungsart)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

## 2 Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung umfasst lediglich die als Sondergebiet SO 2.3 ausgewiesenen Flst.Nrn. 2192/7 und 2192/6 im Geltungsbereich des am 29.01.2016 in Kraft getretenen und letztmalig im Frühjahr 2018 geänderten Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I".

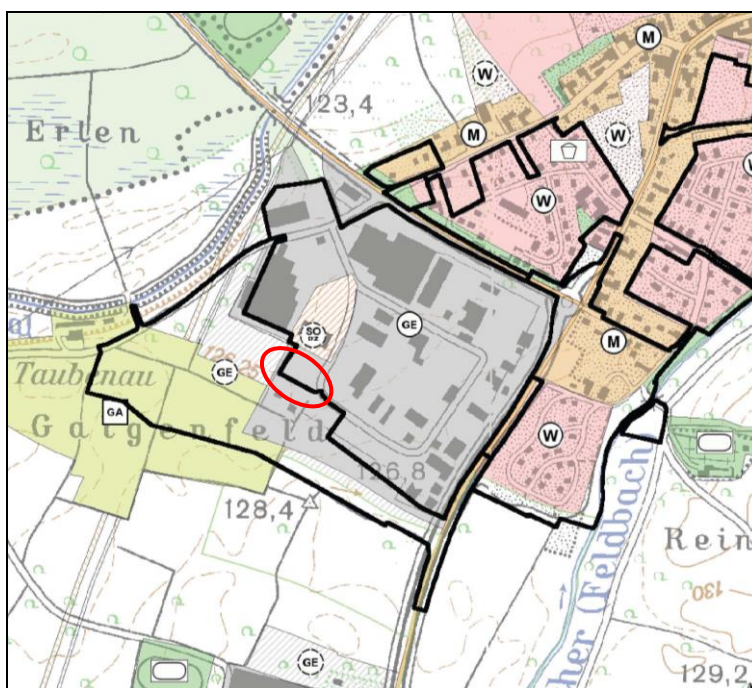
Im Süden und Westen grenzen die im Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau II" ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen an, im Norden der Fachmarkt auf Flst.Nr. 2192/1.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist die Darstellung im Zeichnerischen Teil der 3. Änderung.

## 3 Übergeordnete Planung

### 3.1 Flächennutzungsplan

Durch die geplante 3. Änderung entsteht bezüglich des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Rheinmünster / Lichtenau in der aktuellen Fassung keine veränderte Sachlage. Dieser weist den Geltungsbereich der Änderung als gewerbliche Baufläche aus.



(Quelle: Geoportal Raumordnung, 2018)

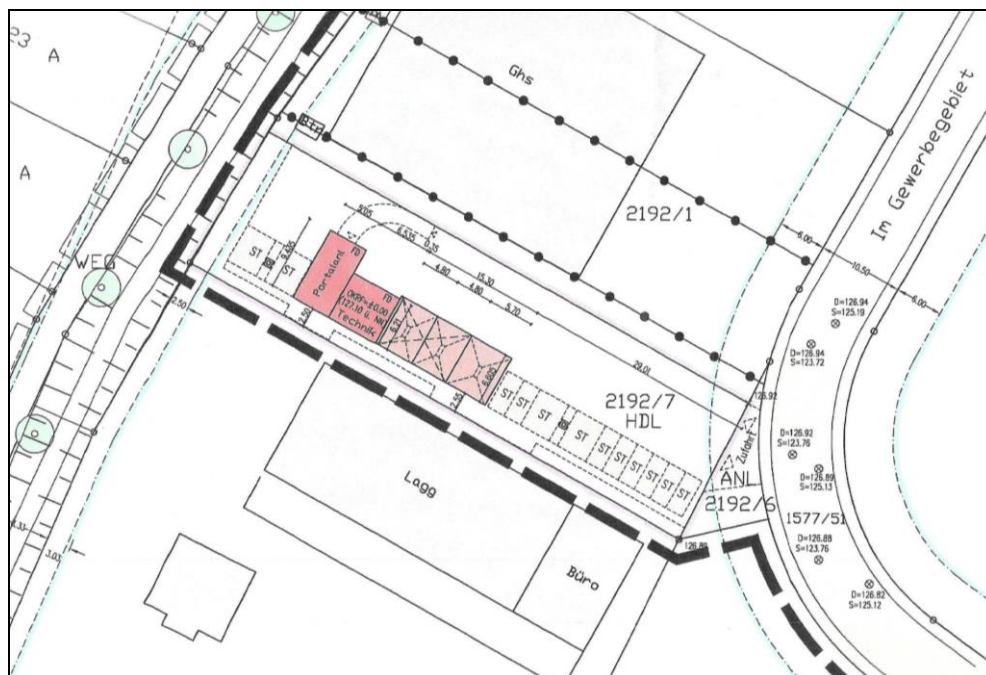
Die Bebauungsplanänderung kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Er ist damit nicht genehmigungsbedürftig.

#### 4 Inhalt der 3. Änderung

Geplant ist der Neubau einer Waschanlage mit 4-Kraftfahrzeugwaschplätzen und 12 Stellplätzen im Gewerbegebiet "Lichtenau I", Im Gewerbegebiet 45b auf den Flst.Nrn. 2192/7 und 2192/2 mit insgesamt ca. 1.570 m<sup>2</sup>.

Mit dieser 3. Änderung wird die im Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I" festgelegte Nutzungsart geändert.



(Quelle: Stadt Lichtenau, 2018 – Lageplan der geplanten Waschanlage)

Damit wird eine bedarfsgerechte Bebauung der bezüglich der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl unveränderten Bauflächen im ausgewiesenen SO 2.3 ermöglicht. Städtebauliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die festgesetzten Baugrenzen beibehalten werden, die Fläche im Süden und Westen an Gewerbegebiete (Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau II") angrenzt und auch Höhenfestsetzungen und Bauweise nicht geändert werden.

Weitere Änderungen – auch der textlichen Festsetzungen – sind nicht geplant und nicht erforderlich. Diese Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" von 2016 zu Gewerbegebieten werden für den Änderungsbereich übernommen.

Wie im Bebauungsplan von 2016 werden im Plan eingetragen bzw. übernommen

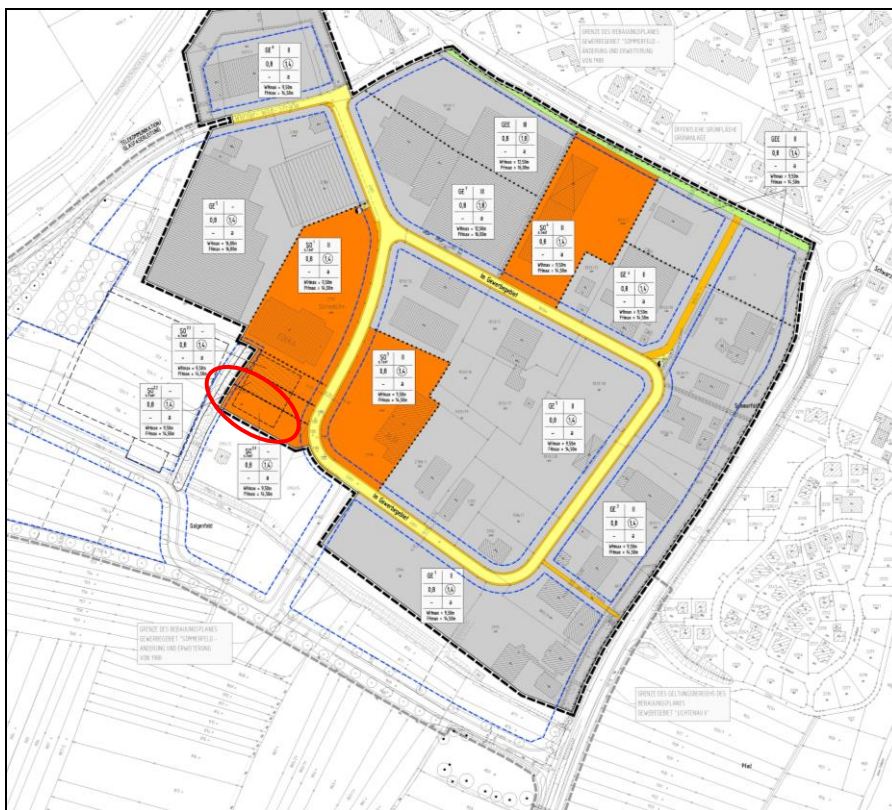
- Zahl der Vollgeschosse: ./.
- Bauweise: abweichende Bauweise
- Grundflächenzahl GRZ 0,8
- Geschossflächenzahl GFZ 1,4

- Baugrenzen
- Wandhöhe: max. 9,50 m
- Firsthöhe: max. 14,50 m.

Damit umfasst die 3. Änderung

- die Änderung der Art der Bebauung in Gewerbegebiet.

Die weiteren Bauvorschriften bleiben für die 3. Änderung auch weiterhin gültig.



Bebauungsplan GE "Lichtenau I" – 2. Änd. vom 15.03.2018

Der Geltungsbereich der Änderung ist gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) nicht als Überflutungsfläche eingetragen.

Die als Störfallbetrieb ausgewiesene Firma mbw im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Lichtenau I" liegt in über 200 m Entfernung.

#### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Statt des "Sondergebiets für Einzelhandel" wird die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Vorgaben von 2016 werden übernommen:

Im Gewerbegebiet werden von den gemäß § 8 Abs. 2 zulässigen Nutzungsarten Tankstellen unter Anwendung des § 1 Abs. 5 BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen. Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden nur als Ausnahme zugelassen, um Einschränkungen der Gewerbenutzung durch die Ansprüche einer benachbarten Wohnung zu minimieren. Deshalb werden auch Vergnügungsstätten i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.

Zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente dürfen in den Gewerbegebieten nicht verkauft werden. Ausgenommen ist der Verkauf in Verbindung mit produzierendem Gewerbe oder Handwerksbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m<sup>2</sup> je Betrieb.

Die genannten Regelungen der Zulässigkeit von Nutzungen stehen prinzipiell vor dem Hintergrund, dass die Bauflächen im Plangebiet im Wesentlichen einer tatsächlich gewerblichen Nutzung einschließlich der damit in Verbindung stehenden ergänzenden Einrichtungen zugeführt werden sollen.

Mit der nur eingeschränkten Zulässigkeit von den Betrieben zugeordneten Verkaufsstätten wird außerdem eine Störung und Gefährdung des innerörtlichen Einzelhandels vermieden.

## 5 Umweltbelange

Da es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und die Vorschriften des § 13 BauGB anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Des Weiteren ist darzulegen, dass offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 Ziff. 2 BauGB zu erwarten sind.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

### 5.1 Schutzgebiete

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

|  |   |
|--|---|
| FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG<br>Name / Nr.:           | / |
| EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG<br>Name / Nr.: | / |
| Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG<br>Name / Nr.:  | / |
| Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG<br>Name / Nr.:                  | / |
| Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG<br>Name / Nr.:          | / |
| Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG<br>Name / Nr.:        | / |

|  |   |
|--|---|
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG<br>Name / Nr.:  | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG<br>Name / Nr.:   | / |
| Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG,<br>Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erho-<br>lungswald gemäß § 33 des LWaldG | / |
| Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald)<br>Name / Nr.:   | / |
| Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG<br>Name / Nr.:  | / |
| Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG   | / |
| Risikogebiet gemäß § 78b des WHG   | / |
| Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG  | / |
| Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und<br>§ 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)   | / |
| Regionaler Grünzug, lt. RVSO   | / |
| Grünzäsur, lt. RVSO  | / |
| Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO  | / |
| Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO  | / |
| Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO   | / |
| Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen<br>nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG  | / |

### Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

### 5.2 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Das Vorkommen von besonders geschützten Arten wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" 2015/2016 geprüft und berücksichtigt einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Die Änderung der Nutzungsart von heute bereits zulässigen Überbauungen ist für den Artenschutz nicht relevant.

Somit ergibt sich die Einschätzung, dass der Artenschutz durch diese Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen ist.

### 5.3 Zusammenfassung

Da es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu rechnen ist.

## 6 Erschließung

### 6.1 Verkehr

Durch diese Änderung werden Belange der Erschließung nicht geändert oder beeinträchtigt.

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken anzuordnen.

### 6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes erfolgt über das bestehende Leitungsnetz in den ausgebauten Straßen.

Die zur Ver- und Entsorgung der Bauvorhaben erforderlichen Leitungen und Hausanschlüsse sind in den Straßen bereits verlegt.

#### Elektrische Energie

Die Stromversorgung erfolgt über das vorhandene Kabelnetz in den öffentlichen Straßen.

#### Trinkwasser

Die Versorgung des Gebietes erfolgt durch die vorhandene Trinkwasserleitung in den tangierenden Straßen.

#### Abwassertechnische Erschließung

Die Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Es ist deshalb eine saubere Trennung von Schmutz- und Regenwasser zu gewährleisten.



### 6.3 Regenwasserbehandlung

Gemäß der Kurzbeschreibung zur Variante Z02 von Zink-Ingenieure, Lauf vom Sept. 2014 sind vorgesehen:

"Im Auslaufbereich RW-Kanal DN 1100 in den Acher-Feldbach bei Gänsweg/Goethestraße wird ein Stahlbetonschachtbauwerk mit Pumpwerk und Vorbehandlung für das zu behandelnde Oberflächenwasser installiert. Das zu behandelnde Oberflächenwasser wird in eine Retentionsbodenfilteranlage (RBF) gefördert und behandelt mit Einleitung in den Acher-Feldbach".

Dieses Entwässerungskonzept wird beibehalten.

## 7 Flächenbilanz

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| Gesamtfläche     | ca. 1.570 m <sup>2</sup> |
| Gewerbegebiet GE | ca. 1.570 m <sup>2</sup> |

## 8 Kosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten richten sich i.d.R. nach dem BauGB und den Satzungen der Stadt Lichtenau.

Entsprechend der Gemeinodesatzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen sind die anfallenden Kosten für die ökologische Aufwertung von den Eigentümern der Grundstücke bzw. den Vorhabensträgern zu übernehmen.

## 9 Hinweise

### 9.1 Denkmalpflege

#### Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege auf § 20 DSchG

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### 9.2 Dachbegrünung

Von Seiten des Naturschutzbeauftragten wird empfohlen zu prüfen, ob die Dachfläche der geplanten Gebäude für eine Dachbegrünung oder auch für Solar-/Fotovoltaikanlage geeignet ist. Beide Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

### 9.3 Löschwasserversorgung

Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.

Die erforderliche Löschwassermenge (Grundsatz) von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h muss im Einzelfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein

Freiburg, den 25.10.2018 BU-ta  
14.02.2019 BU-ba

190Beg02.doc



Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....  
Planer

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Lichtenau übereinstimmen.

Ausgefertigt: Lichtenau, den .....

.....  
Christian Greilach, Bürgermeister